



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 44 GGBV Teilnehmerzahl

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018



In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, ist den Bedingungen für die Teilnahme an den Schulungen eine Höchstzahl von 25 Teilnehmern zugrunde zu legen. Schulungen mit einer um bis zu 15 Teilnehmer höheren Teilnehmerzahl können jedoch anerkannt werden, sofern nachgewiesen wird, dass dieser Abweichung, insbesondere bei den persönlichen praktischen Übungen, Rechnung getragen wird durch

1. höhere als die in § 41 genannten Zeitansätze
oder
2. einen Stationsbetrieb oder
3. andere geeignete organisatorische Maßnahmen.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at